

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 12. Oktober 2017

Nr. 26

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2016 vom 11.09.2017	2197
Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012 vom 25. September 2017	2203
Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bachelor of Music – Musik und Vermittlung, Bachelor of Music – Musik und Kreativität an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 09.10.2017	2206
Ordnung des Fachbereichs 09 – Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. Oktober 2017	2221
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.10.2017	2226

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/26
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kulturanthropologie/Volkskunde
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 01.07.2016
vom 11.09.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2016 (AB Uni 2016/22, S. 1485 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul 4 „Praxisfelder“ wie folgt gefasst:**

Modultitel deutsch:		Praxisfelder					
Modultitel englisch:		professional fields					
Studiengang:		MA Kulturanthropologie/Volkskunde					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 02	LP: 18	Workload (h): 540 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Übung Berufs- und Forschungspraxis	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 h, 2 SWS	90 h
	2.	S	Veranstaltungen des Career Service (i.d.R. 2 Seminare à 2 LP)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h, 2 SWS	90h
	3.	P	Praktikum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	14		420 h
4.	LFP	Lehrforschungsprojekt	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	14		420 h	
4	Lehrinhalte: Das Praxismodul vermittelt einen Einblick in ausgewählte Felder kulturanthropologisch-volkskundlicher Forschungs- und Berufspraxis. Besondere Berücksichtigung finden hier zum einen der Bereich der öffentlichen Kulturarbeit (Museen, Archive, Landesstellen, Kulturämter) sowie zum anderen die Forschung (in Forschungsverbänden und Forschungsprojekten des Seminars für Volkskunde/Europäische Ethnologie). Das Praktikum muss an einer Einrichtung oder in einem Projekt mit einer wissenschaftlichen Leitung angesiedelt sein. Das Praktikum kann auch zwischen zwei oder drei Praktikumsstellen gesplittet oder in Teilzeit über ein Studienjahr gestreckt absolviert werden. Die Studierenden wählen sich das Praktikum entsprechend ihrer fachlichen Interessen; hierzu werden sie bei Bedarf durch die Netzwerke der Lehrenden unterstützt. Die Übung „Berufs- und Forschungspraxis“ bzw. Veranstaltungen des Career Service dienen der Reflexion und/oder Vertiefung der praktischen Erfahrungen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können ihre Fachkenntnisse in Berufs- und Praxisfeldern der Forschung und/oder der öffentlichen Kulturarbeit einsetzen. Dabei beachten Sie die spezifische Dynamik der Schnittstellen von Wissenschaft und Öffentlichkeit, von Forschung und Vermittlung. Sie sind in der Lage, auch in präzisen Zeithorizonten fachlich umsichtig zu arbeiten und Recherchen –historische wie gegenwartsbezogene – und deren Präsentation auch im Gefüge eines Teams verlässlich zu übernehmen. Sie verfügen über die Fähigkeit, ihre mit dem Studienfach verknüpften Interessen mit dem breiten Feld an möglichen Erwerbstätigkeiten in der öffentlichen Kulturarbeit und in der Forschung zielorientiert zu entwickeln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können das Praktikum entweder im Rahmen eines Lehrangebots (1. Teil eines zweisemestrigen Lehrforschungsprojekts, z.B. Ausstellungsprojekt eines Museums) absolvieren oder sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. Die Übung kann durch ein im Umfang identisches Angebot (insgesamt 4 LP, in der Regel 2 Seminare zu je 2 LP) des Career Service der WWU ersetzt werden.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %
	keine	
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Ü: Kurzreferat	20 Min.
	S: nach Maßgabe des Career Service entsprechend den Teilnahmebedingungen des Importangebots aus dem Career Service der WWU	nach Maßgabe des Career Service
	P: Recherchebericht zum Praktikum	6 S.
	LFP: Objekt- und/oder Quellenrecherche mit Analyse	10 Stück mit jeweils 1 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Das Praktikum und die Übung erfordern Anwesenheit. Der Umfang des Praktikums muss mit einem Zeugnis der Praktikumsstelle nachgewiesen werden. Bei mehr als zweimaligem Fehlen in der Übung ist eine Ersatzleistung erforderlich; bei mehr als fünfmaligem Fehlen (ca. 1/3 der Sitzungstermine) sind Ersatzleistungen nicht mehr möglich; die Übung muss dann wiederholt werden. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltung dem angeleiteten Anwenden und Erproben der Fachexpertise mit empirischem Material dient.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Elisabeth Timm	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB 08): Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie.
16	Sonstiges: Dieses Modul wird, wenn ein konkretes Vorhaben dies erlaubt, von den Lehrenden oder von Lehrbeauftragten als 1. Teil eines zweisemestrigen Projekts angeboten (2. Teil dann M5 im darauf folgenden Wintersemester).	

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

2. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul 6 „Selbststudium und Lektürekurs“ wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:		Selbststudium und Lektürekurs						
Modultitel englisch:		individual and guided reading						
Studiengang:		MA Kulturanthropologie/Volkskunde						
1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 03	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Lektürekurs	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	10	30h	270 h
2.	SStu	Selbststudium	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	10	0 h	300 h	
4	Lehrinhalte: Die Studierenden bringen sich zu einem selbst gewählten Thema oder Forschungsfeld auf der Grundlage selbst erarbeiteter Lektüre auf den aktuellen Fachstand. Dabei sind internationale Beiträge besonders zu berücksichtigen. Der Lektürekurs ermöglicht durch das gemeinsame close reading eines Buches aus dem kulturwissenschaftlichen Horizont zum einen die Wiederholung genauer Lesetechniken, zum anderen werden so weitere, fachübergreifende Argumentationshorizonte aufgezeigt.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können ihr individuelles Interesse fachlich verorten und sich eigenständig einen aktuellen Diskussionsstand zu einem Forschungsfeld erarbeiten. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnis mündlich und argumentativ zu vertreten und die Ebenen von Empirie, Thesen, Fragestellung, analytischen Kategorien, Theorie und Forschungsergebnissen zu identifizieren und kritisch zu reflektieren. Überdies sind sie in der Lage ihren fachlichen Zugang interdisziplinär sprechfähig zu profilieren und zu erläutern.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen entweder den Lektürekurs oder eignen sich die Inhalte dieses Moduls im Selbststudium an.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ² mündliche Prüfung (Grundlage: 2 Monographien und 5-6 Aufsätze)					30 Min.	100 %	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.	
13	Anwesenheit:	
	Keine.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine.	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Elisabeth Timm	Geschichte/Philosophie (FB 08): Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie.
16	Sonstiges:	

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2016“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 17.07.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 11.09.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Humangeographie –
Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012
vom 25. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012 (AB Uni 19/2012, S. 1876 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 12. September 2013 (AB Uni 35/2013, S. 2649 ff.) wird folgendermaßen geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
 2. Für die Motivation für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission das Motivationsschreiben mit bis zu 10 Punkten versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
 3. Für weitere für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 10 Punkte,
 - b) für einschlägige Berufserfahrungen bis zu 10 Punkte,
 - c) oder für sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 10 Punkte vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Michael Quante
(Prorektor für Internationales
und Transfer)

Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 09.10.2017

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelorstudiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um ein Studium am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerberinnen/Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung und wird über Kreditkarte (Inland und Ausland) oder per Rechnung (Inland) auf ein Konto der WWU eingezahlt. Ist die Einzahlung dort nicht nachzuweisen, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung zu den Bachelorstudiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Hauptfach abzulegen ist,

2. einer Prüfung im Nebenfach Musiktheorie,
3. einer Einstufungsprüfung im Nebenfach Instrument/Gesang (niveauabhängig) und
4. ggf. einer Sprachprüfung.

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend im Sprachjahr ist die nachzuweisende Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (6) Kann die Bewerberin/der Bewerber durch den Nachweis eines anerkannten Sprachtests die Voraussetzungen aus Abs. 4 nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten, ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitären Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird die ausländische Studienbewerberin/der ausländische Studienbewerber bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.

- (9) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Zulassung.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – Musik und Kreativität“ und „Bachelor of Music – Musik und Vermittlung“ bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium. Die Zuständigkeit in § 13 bleibt unberührt.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozentinnen/Dozenten. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Hierfür sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Protokollvorlagen zu verwenden.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach gilt:

25 – 22 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
21 – 18 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
17 – 8 Punkte	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
7 – 0 Punkte	= eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie gilt:

Note 1,0 bis 4,0	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
Note 5,0	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertungen durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen nach dem Muster 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 usw.

- (3) Die Bewertung für die Zulassung wird aus dem Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Diese Note wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens 18 Punkte und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatzzusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Studienplatzzusage verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden mit Auflage verliehen.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.
- (4) Die Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung gebildet.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung. Für das Studienfach „Elementare Musik“ gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.
- (3) Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Zahl der künstlerisch-praktischen Prüfung „Elementare Musik“. Ist auch diese gleich, findet § 11 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.
- (6) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich einmalig im Rahmen der Eignungsprüfung des Folgejahres mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Wiederholt eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der mit ihrer/seiner erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten hat, die Eignungsprüfung im Folgejahr und besteht diese nicht, so nimmt sie/er automatisch mit der Punktzahl des Vorjahres an diesem Zulassungsverfahren teil.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (4) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 3. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2017/2018.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2016“ (AB Uni 2016/10, S. 671 ff.) außer Kraft.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
 Fachbereich 15 Musikhochschule vom 09.10.2017

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
- Gesang,
- Keyboards & Music Production,
- Populärmusik und
- Elementare Musik

sowie die Anforderungen für die Nebenfächer

- Musiktheorie (klassische Ausbildung)
- Musiktheorie (Keyboards & Music Production und Populärmusik)
- Instrument/Gesang.

STUDIENRICHTUNGEN INSTRUMENT UND GESANG

Tasteninstrumente

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der Wiener Klassik. Zusätzlich ein Werk der romantischen bzw. spätromantischen Klavierliteratur oder ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

Cembalo

Vorspiel eines Werkes von J. S. Bach, einer Sonate von Domenico Scarlatti und eines Werkes eigener Wahl.

Orchesterinstrumente

Streicher

Violine

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. ein Mozart-Konzert und ein romantisches Werk). Ein weiteres Werk kann aus der Literatur ab 1950 ausgewählt werden.

Viola

Vorspiel eines klassischen Werkes im Schwierigkeitsgrad der Konzerte von Stamitz, Hoffmeister, Rolla oder Hummel und eines weiteren, kontrastierenden Stückes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts, davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.).

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl, g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts. Es sind auch einzelne Sätze möglich.

Holzbläser***Querflöte***

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters, z.B. eine barocke Sonate und ein Werk aus der französischen Literatur des späten 19. oder des 20. Jahrhunderts.

Oboe

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Klarinette

Vorspiel zweier Werke verschiedener Epochen z. B. Stamitz-Konzert und Gade Fantasiestücke und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950 z.B. Poulenc Sonate oder Sutermeister Capriccio für Klarinette solo.

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960, z.B. J.-B. Singelée - 1er Solo de Concert, Paul Bonneau - Suite , Ryo Noda - Improvisationen. Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Fagott

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Blechbläser***Trompete***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Horn

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Posaune

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines Werkes des 17. oder 18. Jh. z.B.: G. Frescobaldi Canzona f. Basso Solo; B. Marcello: Sonate g-moll (Bearbeitung) zwei Sätze: langsam und schnell, ein bis zwei Sätze eines Werkes des 19. Jh., z.B. C. Saint-Saens: Cavatine F. David Concertino (1. Satz) und eines Werkes des 20./21. Jh., z.B. Bernstein Elegie for Mippy II, G. Braun Traktat. In Absprache mit den Hauptfachdozent_innen besteht die Möglichkeit, anteilig zum klassischen Hauptfach Posaune auch Jazz-Posaune zu belegen.

Schlagzeug (siehe auch: www.schlagzeugstudium.de)

Pauken und Schlagzeug

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

Vibrafon

W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"; David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"; M. Glentworth, "Blues for Gilbert"

Marimbafon

Einfachere 4-Schlägel-Stücke; Bearbeitungen barocker Werke; A.Gomez, "Raindance"; M. Peters, "Yellow after the Rain"

Kleine Trommel

Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule; S. Fink, aus der "Trommelsuite"; Rudimental-Etüde

Pauke

J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"; J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Vorspiel eines barocken oder klassischen Werkes, z.B. Händel, ein bis zwei Sätze, einer Sonate von Nardermann, einer Etüde von Bochsa, eines Werkes des 19./20. Jahrhunderts, z.B. Tournier, Hasselmanns, Grandjany und eines Werkes nach 1950.

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen in unterschiedlicher Sprache.

Gitarre

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts, eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts sowie wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei Werken der folgenden fünf Bereiche: Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen), Frühbarock - Seconda Prattica, Französischer Barock, Deutscher oder Italienischer Hochbarock und Avantgarde.

Traversflöte

Vorspiel je eines repräsentativen Werkes aus dem deutschen und französischen Hochbarock sowie eines Werkes nach 1750.

Gambe

Vorspiel von mindestens drei Werken der folgenden Bereiche: einer Recercada von Diego Ortiz, einer Division von Christopher Simpson (G-Dur, D-Dur, B-Dur), vier Sätze aus einer Marais-Suite Prélude/.../.../Charakterstück) und eine deutsche Sonate/Suite (Schenk/ Kühnel/Telemann/Bach etc.)

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. Sätze einer Mendelssohn-Sonate) oder eines Werkes aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

Akkordeon

Das vorbereitete Programm mit einer Dauer von ca. 20 Minuten sollte stilistisch unterschiedliche Werke verschiedener Epochen enthalten, mindestens jedoch: Vorspiel eines Werkes der Originalliteratur des 20. Jahrhunderts (z.B. Jacobi, Kayser, Lundquist etc.), eines Werkes der neueren Originalliteratur (z.B. Gubaidulina, Hosokawa, Katzer, Schlünz etc.) und eine Übertragung aus anderen Epochen (z.B. Bach, Frescobaldi, Haydn, Scarlatti, etc.). Bestandteil der Prüfung ist Prima-Vista-Spiel.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK***E-Gitarre***

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop.

Eigenkompositionen können ebenfalls vorgetragen werden. Zusätzlich wird eine kurze Blattspielaufgabe gestellt. Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

E-Bass

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazz (Walking Bass)
2. Soul oder Latin
3. Rock/Pop/R'n'B;

Zusätzlich wird eine kurze Blattspielaufgabe gestellt. Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

Vocals

Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. 3 Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz... keine Klassik, kein Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z. B. Pop, Rock, Folk, Soul,...) ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (Up Tempo), ein eigener Song ist begrüßenswert, aber nicht verpflichtend, wenigstens ein Song soll ohne Mikrophon gesungen werden.
2. Nachsingen eines vorgespielten Melodie-Fragments
3. Vom Blatt singen einer einfachen Melodie
4. Rhythmus vom Blatt klatschen oder nach Gehör nach klatschen

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u. A. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Improvisation/Ad-libs, Blattsingen und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach deiner musikalischen Vorgeschichte und Berufswunsch gestellt werden. Eine eigene Begleitung in Form einer Combo, Begleiter oder Singalong ist möglich. Diese bitte drei Wochen vor der Prüfung schriftlich angeben. Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall brauchen wir die Leadsheets spätestens drei Wochen vor dem Prüfungs-Termin. Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

Drum Set

1. Eine Snare-Drum-Etüde (Stil/Grad: All American Drummer/Wilcoxon);
2. drei verschiedene Stücke/Songs unterschiedlicher Stilistik/Tempo mit Playalong und/oder eigener Band (binär und ternär, integriertes Solo), dabei Demonstration von Führungsqualitäten als Instrumentalist. Eines der Stücke/Songs kann durch ein komponiertes Solo ersetzt werden;

3. Blattspiel für kleine Trommel und
4. Vorspiel unterschiedlicher Grooves (Latin/Swing/Hip-Hop/Funk/...) nach Ansage.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

A. Performance

Vorspiel (Workstation, Synth Groovebox, etc.)

1. einer eigenen Komposition,
2. eines Covers aus der Populärmusik oder DJ-ing/Live Looping Performance und
3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards.

Hiervon ist ein Stück am E-Piano/Klavier, die weiteren an den Keyboards/Workstations zu präsentieren. Eigener Begleittrack/eigene Vocals sind erlaubt. In der Prüfung kann zudem fakultativ abverlangt werden: Imitativspiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues, Boogie, Jazz, Blatt-Spiel, Spieltechnisches, Combospiel. Die Prüfung wird mit einem kurzen Gespräch über den Berufswunsch abgeschlossen.

B. Produktion und Studiotechnik

Einreichen

1. einer produzierten Komposition/produzierten Kompositionen in einem aktuellen kommerziellen Stil,
2. einer Komposition zu einer kurzen, selbst gewählten Filmszene oder Animation (Länge ca. 60 bis 90 Sekunden) und 3. einer Kompilation eigenen Materials.

Die Produktionen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung auf CD oder DVD im Studienbüro der Musikhochschule vorliegen.

C. Begleitschreiben

In einem Begleitschreiben sollen Idee, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment erläutert werden sowie eine kurze Erläuterung zum Berufswunsch gegeben werden.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK

Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Teilen:

1. Eignungsfeststellung *Elementare Musik* und 2. Eignungsfeststellung *Instrument/Gesang*

Elementare Musik

Allgemeine Voraussetzungen:

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz (z.B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, und/oder Pantomime) sowie Vorkenntnisse auf einem Instrument/ der Stimme erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. Eine Präsentation mit Musik und Bewegung von ca. 3-4 Minuten Dauer (Stimme/Instrument/Requisite(n) können hinzugenommen werden);
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema*;
3. ein Liedvortrag (Volkslied, Chanson, Song) mit eigener Begleitung;
4. Teilnahme an einem Ensembleunterricht mit den Bewerberinnen und Bewerbern.
Dieser Ensembleteil beinhaltet Aufgabenstellungen aus dem Bereich Rhythmus, Stimmimprovisation und Kontaktübungen mit Partner und Gruppe. Die gestellten Aufgaben sind von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuvollziehen, zu variieren und z. T. improvisatorisch zu gestalten. **

Instrument/Gesang

Prüfung im angegebenen Hauptinstrument/Gesang nach den Angaben der jeweiligen Instrumente/Stimme diese Ordnung. Die Prüfungskommission berücksichtigt das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

* Das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

** Zur Eignungsprüfung ist geeignete Bewegungskleidung zu tragen.

Eine genaue Information über den Prüfungsablauf sowie Praxisbeispiele für die Aufgabenstellungen werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung zugesandt.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH "MUSIKTHEORIE" (KLASSISCHE AUSBILDUNG)

- (1) Nachweis der Kenntnisse in der „Allgemeinen Musiklehre“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) Gehörbildung: Nachweis über grundlegende Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster abzubilden.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)
4. Kadenziale Harmonik
5. Rhythmus

Sowohl für die Allgemeine Musiklehre als auch für die Gehörbildung gilt, dass in Einzelfällen auf Antrag eine ergänzende mündliche Prüfung absolviert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH "MUSIKTHEORIE" (KMP UND POPULARMUSIK)

- (1) Nachweis über Kenntnisse in der „Allgemeinen Musiklehre“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation in Violin- und Bassschlüssel, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. Transposition
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) Gehörbildung: Nachweis über grundlegende Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster abzubilden.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)

4. Kadenziale Harmonik
5. Rhythmus

Sowohl für die Allgemeine Musiklehre als auch für die Gehörbildung gilt, dass in Einzelfällen auf Antrag eine ergänzende mündliche Prüfung absolviert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH INSTRUMENT/GESANG

- Gute Grundkenntnisse der technischen Beherrschung des Instruments/der Stimme sind nachzuweisen.
- Vortrag zweier leichter Instrumentalstücke/Vokalstücke aus der Literatur verschiedener Epochen einschließlich der Popularmusik.
- Pianisten haben die Wahl zwischen einem Zweitinstrument und dem Nebenfach "Patternspiel". Die Einstufungsprüfung hierzu besteht aus dem Vortrag eines leichten Musikstückes freier Wahl aus dem Bereich Jazz/Pop/Rock/Funk/Soul, etc. und der ad hoc Wiedergabe einiger leichter Jazz-Patterns, welche der Kandidatin/dem Kandidaten in der Prüfung ausgehändigt werden.
- Für alle Studierenden der Studienrichtung Popularmusik (eine Ausnahme bildet das Hauptfach Popvocals) ist das Fach Popvocals in den ersten beiden Studienjahren ein Pflichtfach und kann daher nicht als Nebenfach gewählt werden.

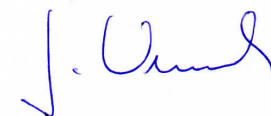
STUDIENBERATUNG

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung die Möglichkeit der Studienberatung an der Musikhochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 5. Juli 2017.

Münster, den 09.10.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung
des Fachbereichs 09 - Philologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. Oktober 2017**

Aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547 f.) hat der Fachbereich 09 – Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs
- § 4 Das Dekanat
- § 5 Beiräte und Kommissionen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 7 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

§ 1

Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

Der Fachbereich 09 - Philologie umfasst die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen:

- Englisches Seminar
- Germanistisches Institut
- Institut für Ägyptologie und Koptologie
- Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie
- Institut für Arabistik und Islamwissenschaft
- Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft
- Institut für Jüdische Studien
- Institut für Niederländische Philologie
- Institut für Nordische Philologie
- Institut für Sinologie und Ostasienkunde
- Institut für Slavistik
- Institut für Sprachwissenschaft
- Romanisches Seminar

Dem Fachbereich ist zudem die Professur für Geistesgeschichte im Vorderen Orient in nachantiker Zeit zugeordnet.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

- die Professorinnen und Professoren;

- die Juniorprofessorinnen und Professoren;
- die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
- die hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- die Doktorandinnen/Doktoranden und Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind;
- die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren;
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Soweit die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder des Fachbereichs sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(3) Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG NRW und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 HG NRW abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

- die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung);
- die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(5) Angehörige des Fachbereichs sind die ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

- die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen;
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind;
- die Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Angehörige des Fachbereichs nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 3 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 4 Das Dekanat

(1) Die Fachbereichsleitung obliegt einem Dekanat. Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut.

(2) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein vorhandenes Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

(4) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.

(5) Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ein durch die Wahl erloschenes Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 5 Beiräte und Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats:

- einen Studienbeirat und
- einen Forschungsbeirat.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehört die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten von Lehre und Studium, insbesondere der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzender/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie 4 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit Lehraufgaben und 3 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben. In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus 8 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(4) Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats zur Koordination und Förderung der Forschungsaktivitäten des Fachbereichs und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Der Forschungsbeirat besteht aus 6 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(6) Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen mit inhaltlich und/oder zeitlich begrenzten Aufgaben ein, z.B. Kommissionen für Planungs-, Finanz- und Struktur- oder IT-Angelegenheiten, eine Evaluationskommission oder eine Gleichstellungskommission.

(7) Die Mitglieder der Beiräte und Kommissionen gemäß Abs. 1 und 6 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Beiräte und Kommissionen gem. Abs. 1 beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr.

(8) Der Fachbereichsrat wählt jeweils die/den Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n des Forschungsbeirats sowie der Kommissionen nach Abs. 6 aus der Mitte der stimmberechtigten Beirats bzw. Kommissionsmitglieder, soweit dem keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(9) Bei Abstimmungen in den Beiräten und Kommissionen nach Abs. 1 und Abs. 6 hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(10) Die Mitglieder von Beiräten und Kommissionen haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6**Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie unterstützt den Fachbereich bei der Erstellung des Gleichstellungsplans. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrats und anderer Gremien des Fachbereichs mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen in festgelegter Rangfolge werden vom Fachbereichsrat aus den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichs bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Weibliche Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs können zu Beraterinnen der Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7**Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

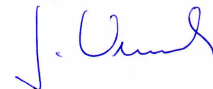
(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 4. Oktober 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.10.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung

des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten von fünf Fachsemestern (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records, sofern es eine vorläufige Durchschnittsnote ausweist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) beendet wurde und bei dem eine Abschlussnote von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Philosophie endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) oder das Transcript of Records eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie die Anzahl der zur Ver-

fügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/-lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierendenschaft. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/-lehrern gewählt. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden von der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen. Hierbei werden
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
 - d) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.05.2012 (AB Uni 2012/19, S. 1860 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 17.07.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels